

Entwicklungen im Strafrecht

Le point sur le droit pénal

Prof. Dr. Andreas Donatsch (Unterengstringen) und lic. iur. Angela Cavallo (Wettswil)¹

I. Rechtsetzung

Strafgesetzbuch, Änderung vom 20. März 2008 (Art. 161 Ziff. 3-5 StGB), Inkrafttreten noch nicht bestimmt (Referendumsfrist am 10. Juli 2008 abgelaufen) (BBl 2008 2329); Strassenverkehrsgesetz (SVG), Änderung vom 20. März 2008 (Art. 16c^{bis} SVG, Führerausweisentzug nach einer Widerhandlung im Ausland), in Kraft gesetzt auf den 1. September 2008 (BBl 2008 2331); Schweizerisches Strafgesetzbuch, Änderung infolge Bundesgesetz über Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005 (Art. 326^{ter} StGB), in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (AS 2007 4791 4839); Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2006 (AuG), in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (AS 2007 5437); Schweizerisches Strafgesetzbuch, Änderung infolge Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006 (Art. 372 Abs. 3 StGB), in Kraft getreten am 1. Januar 2008 (AS 2007 5779 5817); Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommision vom 18. Dezember 2002 zur Verhinderung von Geldwäscherei (GwV-EBK), Änderung vom 20. Dezember 2007, in Kraft getreten am 1. Juli 2008 (AS 2008 2017); Schweizerisches Strafgesetzbuch, Änderung infolge Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin vom 17. Dezember 2004 (Art. 355, 355c-e StGB), in Kraft getreten am 1. Juni 2008 (AS 2008 447 459 2227); Schweizerisches Strafgesetzbuch, Änderung vom 21. Dezember 2007 (lebenslängliche Verwahrung extrem gefährlicher Straftäter), in Kraft getreten am 1. August 2008 (AS 2008 2961).

¹ Dieser Beitrag umfasst neben einer Auswahl der von Juli 2007 bis Juli 2008 gefällten Entscheide und in Kraft getretenen Erlasse eine Auswahl der in der Berichtsperiode publizierten Fachliteratur. Die lückenlose Darstellung sämtlicher Neuerungen würde den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen.

II. Rechtsprechung

1. Allgemeiner Teil des StGB

Geldstrafe – Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sowie dessen voraussichtliche Zahlungsunfähigkeit dürfen laut BGer kein Kriterium für die Wahl der Strafart bilden (BGE 134 IV 60 ff., 134 IV 97 ff.). Der Gesetzgeber habe bewusst auf die Festsetzung eines Mindesttagessatzes verzichtet; die in der Praxis teilweise verbreitete Annahme einer festen Untergrenze sei deshalb abzulehnen. Durch das Ausfällen einer Geldstrafe könne auch bei einkommensschwachen oder mittellosen Tätern eine Beschränkung des Lebensstandards respektive ein Konsumverzicht erreicht werden. Entgegen der Meinung der Vorinstanz sei die Sanktionierung mit einer bedingten Geldstrafe deshalb auch bei einem Sozialhilfebezüger möglich, da Sinn und Zweck der Strafe durchaus erreicht würden. Dass die Geldstrafe in einem solchen Fall indirekt selbst vom Staat finanziert werde, vermöge daran nichts zu ändern, denn die Quelle der Einkünfte spiele keine Rolle. Ebenso wie die Mittellosigkeit dürfe auch eine im Urteilszeitpunkt definitiv bevorstehende Wegweisung nicht per se zum Schluss der Nichtvollziehbarkeit der Geldstrafe – und infolgedessen zur Anordnung einer kurzen Freiheitsstrafe – führen. Gegebenenfalls sei vielmehr abzuklären, ob der Verurteilte die Geldstrafe unmittelbar begleichen oder absichern könne. Zur Festlegung der Höhe des Tagessatzes verweist das BGer eingehend auf die einzelnen gesetzlichen Bemessungskriterien (Art. 34 Abs. 2 StGB) und das Nettoeinkommensprinzip. Zur Ermittlung des Nettoeinkommens könne grundsätzlich von den Daten der Steuerveranlagung ausgegangen werden, wobei das strafrechtliche Einkommen mit jenem des Steuerrechts aber nicht unbedingt identisch sei. Erwähnenswert erscheint überdies die Ausführung, dass das im Gesetz erwähnte Existenzminimum nicht mit dem betriebsrechtlichen Notbedarf gleichgesetzt werden könne und letzterer auch keine absolute Schranke bilde. Das Kriterium des Existenzminimums diene vielmehr als Hilfsargument, um vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen und den Tagessatz bedeutend tiefer anzusetzen. Allerdings stellt das BGer klar, dass der Tagessatz nicht so weit herabgesetzt werden dürfe, dass er lediglich noch «symbolischen Wert» habe. Auch wenn diese Entscheide zufolge der Ablehnung von Mindesttagessätzen teilweise auf Kritik gestossen sind, ist doch festzuhalten, dass sich das BGer mit seiner diesbezüglichen Rechtsprechung an der *lex lata* und am klaren Willen des Gesetzgebers orientiert.

Verbindungsgeldstrafe und Verbindungsbusse – Die Kombination einer bedingten mit einer unbedingten Geldstrafe kann zu ähnlichen Ergebnissen führen wie eine teilbedingte

Geldstrafe gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB. In diesem Zusammenhang hält das BGer in BGE 134 IV 60 ff. fest, dass die Gewährung des teilbedingten Geldstrafenvollzugs erst im Bereich höchst ungewisser Prognosen in Betracht zu ziehen sei. Die Verbindungsgeldstrafe bzw. -busse diene demgegenüber vor allem dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen der Busse (für Übertretungen) und Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Insofern ver helfe Art. 42 Abs. 4 StGB im Bereich der leichteren Kriminalität – bei Verurteilten mit positiver Legalprognose – zu einer «rechtsgleichen Sanktionierung». Im Übrigen weist das BGer darauf hin, dass die Kombinationsstrafe insgesamt schuldangemessen sein muss, der Verbindungsgeldstrafe oder Busse in quantitativer Hinsicht nur untergeordnete Bedeutung zukommen und diese auch nie zu einer Erhöhung der Strafe führen darf.

In den Fällen unechter Gesetzeskonkurrenz von Vergehens- und Übertretungstatbeständen ist Art. 42 Abs. 4 StGB anwendbar (BGE 134 IV 82 ff.). Zu beurteilen war im konkreten Fall eine Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 SVG, welche durch eine fahrlässige Körperverletzung konsumiert wurde. Die zweite Instanz hatte nur noch eine bedingte Geldstrafe, nicht aber die zusätzlich von der Anklagebehörde beantragte Busse ausgesprochen. Bei einer solchen Konstellation ist nun – so das BGer – ein Teil der Geldstrafe als unbedingte Geldstrafe oder als (ohnehin unbedingte) Busse zu verhängen, da ansonsten derjenige Täter, welcher zusätzlich zur konsumierten Übertretung ein Vergehen begeht, gegenüber demjenigen Täter, der sich lediglich der Übertretung strafbar macht, ohne sachlichen Grund begünstigt werde. Dasselbe gilt auch im Falle der echten Konkurrenz, da Bussen für zusätzlich begangene Übertretungen keine gleichartigen Strafen i.S. des Art. 49 Abs. 1 StGB und somit stets zusätzlich auszusprechen sind (so schon BGE 102 IV 242 für Art. 68 aStGB und nun auch 6B_806/2007 vom 13. Juni 2008).

Gemeinnützige Arbeit – Ziel der Arbeitsstrafe i.S. von Art. 37 StGB ist «die Wiedergutmachung zu Gunsten der lokalen Gemeinschaft sowie die Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten». Die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit rechtfertigt sich entsprechend nur dort, wo zumindest Aussicht darauf besteht, dass der Verurteilte auch nach einem allfälligen Strafvollzug weiter in der Schweiz verbleibt respektive verbleiben darf. Wurde die Anwesenheits- bzw. Aufenthaltsberechtigung des Täters bereits definitiv verneint und steht mithin fest, dass er die Schweiz endgültig verlassen muss, scheidet die Sanktion der gemeinnützigen Arbeit infolge Unzweckmässigkeit aus (BGE 134 IV 60 ff., 134 IV 97 ff.).

Bedingter bzw. teilbedingter Strafvollzug – In der Berichtsperiode befasst sich das BGer gleich in mehreren Urteilen mit dem teilbedingten Strafvollzug und präzisiert dessen

Anwendungsbereich (BGE 134 IV 1 ff., 134 IV 53 ff., vgl. auch 6B_214/2007 vom 13. November 2007, 6B_328/2007 vom 6. Februar 2008, 6B_438/2007 vom 26. Februar 2008, 6B_719/2007 vom 4. März 2008, 6B_786/2007 vom 15. April 2008, 6B_520/2007 vom 16. Mai 2008, 6B_101/2008 vom 27. Mai 2008, 6B_538/2007 vom 2. Juni 2008, letzterer zur Publ. vorgesehen). Demnach ergibt sich aus Sinn und Zweck von Art. 43 StGB, dass die Möglichkeit, eine Strafe teilweise auf Bewährung auszusetzen, dann besteht, «wenn und soweit die Legalprognose nicht schlecht ausfällt» (BGE 134 IV 10). Die subjektiven Voraussetzungen von Art. 42 StGB müssen somit auch für die Anwendung von Art. 43 StGB gelten. Bei einer schlechten Legalprognose ist nach Ansicht des BGer indes auch ein teilweiser Aufschub der Strafe nicht gerechtfertigt. Im überschneidenden Anwendungsbereich von Art. 42 und 43 StGB (Freiheitsstrafen von einem bis zwei Jahre) bilde der gänzliche Strafaufschub nach Art. 42 StGB die Regel, der teilbedingte Aufschub nach Art. 43 StGB hingegen die Ausnahme. Diese ist laut neuester Praxis nur in Betracht zu ziehen, «wenn der Aufschub wenigstens eines Teils der Strafe aus spezialpräventiver Sicht erfordert, dass der andere Strafteil unbedingt ausgesprochen wird». Das urteilende Gericht müsse in diesem Sinne deshalb vorab prüfen, ob die Gewährung des bedingten Strafvollzugs – allenfalls in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe oder Busse (Art. 42 Abs. 4 StGB) – spezialpräventiv ausreichend sei. Erst wenn die Möglichkeit des bedingten Strafvollzugs zu verneinen sei, müsse abgeklärt werden, ob der teilweise Vollzug der Strafe «für die Erhöhung der Bewährungsaussichten unumgänglich» erscheine. Der aufgeschobene und der zu vollziehende Strafteil seien in ihrer Summe schuldangemessen festzulegen, wobei einerseits auf die Legalbewährung des Täters und andererseits auf die Einzeltatschuld abzustellen sei. Mit anderen Worten muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil nach BGer umso grösser sein, je günstiger die Prognose des Täters und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat erscheint.

Mit dem seit 1. Januar 2007 geltenden neuen Strafsystem (bedingte Strafen bis 24 Monate und teilbedingte Strafen bis 36 Monate) hat der früher bei 18 Monaten liegende Grenzwert für den bedingten Strafvollzug seine Bedeutung verloren. In BGE 134 IV 17 ff. und Entscheid 6B_19/2008 vom 18. März 2008 stellt das BGer nun klar, dass damit auch die bis anhin geltende Praxis zu Freiheitsstrafen an der Bewährungsgrenze aufgegeben wird. Gemäss dieser Praxis durfte bzw. musste der Strafrichter das Strafmass auf 18 Monate herabsetzen und die Freiheitsstrafe noch bedingt aussprechen, soweit sich nicht eine Strafe von mehr als 21 Monaten aufdrängte und die Voraussetzungen für den bedingten Vollzug im Übrigen erfüllt waren (BGE 118 IV 337, 127 IV 97). Kommt nun der Richter bei der Strafzumessung

nach aktuellem Recht unter Würdigung aller Umstände zum Schluss, dass eine Freiheitsstrafe, welche den neuen Grenzwert nicht überschreitet, noch innerhalb des Ermessensspielraums liegt, so hat er die Strafe in dieser Höhe festzusetzen. Andererseits ist es aber zulässig, auch eine nur unwesentlich über der Bewährungsgrenze liegende Freiheitsstrafe auszufällen. Es bleibt laut BGer mithin kein Raum, um die neuen Grenzwerte von 24 respektive 36 Monaten auf dem Wege der Gesetzesauslegung wieder zu relativieren.

Widerruf – Im Urteil 6B_538/2007 vom 2. Juni 2008 (Publ. vorgesehen) äussert sich die strafrechtliche Abteilung zu der in der Lehre kritisierten Bestimmung von Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB. Diese Bestimmung erlaubt dem Richter im Falle eines Widerrufs fakultativ, die Art der widerrufenen Strafe zu ändern und in sinngemässer Anwendung von Art. 49 StGB (Asperationsprinzip) eine Gesamtstrafe auszusprechen. Das BGer erachtet diese Regelung im genannten Entscheid als wenig sachgerecht. Eine Gleichstellung der Fälle von Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB mit dem Fall des Widerrufs gemäss Art. 46 StGB erscheine als «sachfremd, weil damit der strafferhöhend zu wertende Umstand, dass der Täter einen Teil der Taten während der Probezeit nach einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer bedingten Strafe begangen hat, bei der Strafzumessung zu Unrecht unberücksichtigt bliebe». Wie es sich im konkreten Fall damit verhielt, prüfte das BGer indessen nicht weiter, mit der Begründung, dass die Bildung einer Gesamtstrafe fakultativ und zudem nur für den Fall vorgesehen sei, dass für beide Taten nicht eine Strafe gleicher Art verhängt wurde; vorliegend sei aber von der Gleichartigkeit der neuen Strafe und der Vorstrafe auszugehen.

Entgegen der in der Lehre verbreiteten Auffassung, wonach beim Widerruf analog zu Art. 42 Abs. 2 StGB besonders günstige Umstände zu verlangen sind, reicht für einen Verzicht auf den Widerruf laut BGer bereits das Fehlen einer ungünstigen Prognose. Da die zusätzliche Voraussetzung des leichten Falles gemäss altem Recht für den Widerrufsverzicht nach Art. 46 Abs. 2 StGB nicht übernommen worden ist, darf eine solche nicht durch Auslegung bzw. einen Analogieschluss eingeführt werden. Nichtsdestotrotz könne der Art und Schwere der erneuten Straftat(en) für den Entscheid über den Widerruf auch nach neuem Recht Bedeutung zukommen (BGE 134 IV 140 ff.).

2. *Besonderer Teil des StGB*

Raub – Wie das BGer in BGE 133 IV 207 ff. festhält, kann das Entreissen einer Tasche je nach Verhalten des Opfers entweder als Diebstahl oder als Raub beurteilt werden. Massgebend ist dabei, ob das Opfer trotz Überraschung Gegenwehr zu entwickeln vermag, über wel-

che sich der Täter mit Gewalt hinwegsetzt. Vorliegend geriet eine ältere Dame durch das Reißen des Täters an ihrer Handtasche zu Fall und wurde einen bis zwei Meter mitgeschleift, bevor sie die Tasche schliesslich losliess. Dabei erlitt sie leichtere Verletzungen. Durch dieses Vorgehen habe der Täter sein Opfer mit Gewalt veranlasst, die Wegnahme der Tasche zu dulden, weshalb von Raub i.S. von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und nicht bloss von Diebstahl auszugehen sei. Das BGer weist darauf hin, dass der Gesetzgeber nur völlig harmlose Entreissdiebstähle vom Tatbestand des Raubes ausnehmen wollte.

Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem – Der «Hackertatbestand» von Art. 143^{bis} StGB bezweckt grundsätzlich den Schutz von Datenverarbeitungssystemen bzw. -anlagen, nicht aber diejenigen der darin gespeicherten Daten. Trotzdem gesteht nun das BGer neben dem Provider auch dem Inhaber eines E-Mail-Accounts ein eigenes Strafantragsrecht gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB zu. Massgebend sei «die Freiheit des Berechtigten, darüber zu entscheiden, wem er Zugang zu einer gesicherten Datenverarbeitungsanlage und den dort gespeicherten Daten gewährt». Die Kundin, die bei einem Provider ein E-Mail-Konto eingerichtet hat, ist demnach berechtigt, Strafantrag gegen einen Dritten zu stellen, der sich die Benutzer-ID und das Passwort – durch Beantworten der ihm bekannten «Geheimfrage» – beschafft hat (Urteil 6B_456/2007 vom 18. März 2008).

Fahrlässiges Verbreiten menschlicher Krankheiten und fahrlässige schwere Körperverletzung – In einem Grundsatzentscheid vom 13. Juni 2008 (6B_235/2007; Publ. vorgesehen) stellt das BGer klar, dass sich der fahrlässigen schweren Körperverletzung sowie der fahrlässigen Verbreitung menschlicher Krankheiten strafbar machen kann, wer sich trotz Kenntnis der Möglichkeit seiner eigenen HIV-Infektion in Missachtung der «Safer-Sex-Regeln» weiterhin auf ungeschützten Geschlechtsverkehr einlässt. Als Anhaltspunkt für die Infektion sieht das BGer dabei bereits «jeden bewusst erlebten Risikokontakt in der Vergangenheit», mit anderen Worten sämtliche ungeschützte Intimkontakte mit einer Person, deren sexuelles Vorleben dem Betroffenen nicht bekannt ist. Im genannten Entscheid handelte der Verurteilte nach Ansicht des BGer nicht pflichtwidrig, weil er sich keinem Aidsstest unterzog, sondern weil er beim Geschlechtsverkehr mit dem späteren Opfer die ihm zumutbaren Schutzvorkehrungen nicht traf, obwohl er während mehreren Jahren mit wechselnden Partnerinnen – worunter, wie er wusste, mindestens eine HIV-positiv war – ungeschützt sexuell verkehrt hatte. Damit habe er die Möglichkeit, bei einem der Risikokontakte angesteckt worden zu sein, nicht ausschliessen können. Eine Sorgfaltspflichtverletzung sei unter diesen Umständen zu bejahen.

In Umlaufsetzen falschen Geldes und Betrug – Wer Falschgeld herstellt und es anschliessend erfolgreich absetzt, macht sich gemäss BGE 133 IV 256 ff. sowohl der *Geldfälschung* (Art. 240 StGB) als auch des In Umlaufsetzens falschen Geldes (Art. 242 StGB) strafbar. Mit dem Absetzen werde gegenüber dem Fälschen ein «Mehr an Unrecht» verwirklicht, da Geschäftsverkehrsinteressen nicht nur abstrakt, sondern zusätzlich konkret gefährdet würden. Das Vorliegen einer mitbestraften Nachtat sei deshalb trotz entsprechender Kritik in der Lehre abzulehnen. In Abkehr der bisherigen Rechtsprechung (BGE 99 IV 9; 99 IV 80) hält das BGer weiter fest, dass Falschgeldabsatz immer auch unter dem Gesichtspunkt eines Betrugs zu beurteilen sei. Der Tatbestand des In Umlaufsetzens falschen Geldes und der Betrug seien nebeneinander anwendbar, da unterschiedliche Rechtsgüter geschützt werden. Die für den Betrug erforderliche Arglist könne bei Absatzhandlungen von Falschgeld in aller Regel bejaht werden, da das Vorlegen von Falsifikaten genauso wie die Hingabe gefälschter Urkunden als besondere Machenschaft zu qualifizieren sei. Schliesslich müsse man sich im Rechtsverkehr auf die Echtheit staatlich emittierter Zahlungsmittel verlassen können.

Mit Urteil vom 13. Juni 2008 (6B_4/2008, Publ. vorgesehen) spricht sich die strafrechtliche Abteilung klar für das Erfordernis der Stoffgleichheit bei der Bereicherungsabsicht des Betrügers gemäss Art. 146 StGB aus. Sie bejaht und klärt damit die bislang umstrittene Frage, ob zwischen Schaden und Bereicherung ein innerer Zusammenhang bestehen muss bzw. ob die Bereicherung nur aus dem Opfervermögen erfolgen darf. Beim zu beurteilenden Sachverhalt liess der Beschwerdeführer seinen geleasteten Personenwagen verschwinden und meldete den vorgetäuschten Diebstahl anschliessend seiner Versicherung. Die Versicherungsgesellschaft richtete ihre Leistungen vollumfänglich dem Leasinggeber aus, wobei der Beschwerdeführer vereinbarungsgemäss von seiner Verpflichtung zur Bezahlung der Leasingraten befreit wurde. Damit hat der Beschwerdeführer laut BGer bloss einen mittelbaren Vorteil erlangt. Ein Betrugsversuch zum Nachteil der Versicherungsgesellschaft müsse mangels Stoffgleichheit, mithin mangels betrugsrelevanter Bereicherungsabsicht verneint werden. Bei dieser Ausgangslage bleibe zu prüfen, ob allenfalls eine arglistige Vermögensschädigung nach Art. 151 StGB vorliege.

Urkundenfälschung und Steuerbetrug – In BGE 133 IV 303 ff. äussert sich das BGer zum Verhältnis zwischen Steuer- und gemeinrechtlichen Urkundendelikten. Wer mit dem Ziel, Steuern zu hinterziehen, eine inhaltlich unrichtige Handelsbilanz einer Aktiengesellschaft erstellt, nimmt nach den Ausführungen des BGer zumindest eventualvorsätzlich die Verwendung der gefälschten Urkunde im nicht-fiskalischen Bereich und damit die Täuschung

Dritter in Kauf. Eine tatsächliche Überlassung der Bilanz an eine Drittperson oder der Nachweis einer Absicht hierzu sind laut BGER nicht erforderlich, zumal sich der Inhaber einer AG sein Wissen um die Relevanz eines solchen Dokumentes im Rechtsverkehr anrechnen lassen muss. Entsprechend sei – ausser es werde neben einer inhaltlich richtigen Handelsbilanz zusätzlich eine unwahre Steuerbilanz erstellt – von echter Konkurrenz zwischen den Tatbeständen des Steuerbetrugs und der Urkundenfälschung auszugehen.

Rassendiskriminierung – BGE 133 IV 308 ff. behandelt die Problematik, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen Angehörigen verschiedener Rassen als Rassendiskriminierung i.S. des Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB zu ahnden ist. Das BGER hält zunächst grundlegend fest, dass auch eine durch Gewalttätigkeiten oder in anderer Weise erfolgte Rassendiskriminierung nur strafbar sein kann, wenn sie öffentlich begangen wird. Erforderlich ist zudem, dass die zu beurteilende Verhaltensweise von einem «unbefangenen durchschnittlichen Dritten» aufgrund der gesamten konkreten Umstände als «rassendiskriminierender Akt» erkannt wird. Diese Voraussetzung wird im vorliegenden Fall, in welchem zwei Rechtsextreme dreimal je einen Ausländer geschlagen und schwer verletzt hatten, verneint. Gemäss BGER waren die Täter aufgrund ihrer gesamten Aufmachung – sie trugen Pullover der Marke Lonsdale sowie schwarze Bomberjacken mit dem orangen Innenfutter bei einem Vorfall nach aussen, so dass die zwei Aufnäher (Wort «Skinhead» sowie «Reichsadler» mit «Hakenkreuz») – nicht sichtbar und bei zwei weiteren Vorfällen zwar sichtbar, jedoch schon aus wenigen Metern nicht mehr zu erkennen waren. Ausserdem waren die Schlägereien als solche auch nicht durch verbale Äusserungen begleitet. In Anbetracht dieser Umstände erschien die Schlägerei für Dritte nicht als rassistischer Akt, weshalb ausschliesslich eine Verurteilung wegen mehrfacher schwerer Körperverletzung rechtskonform erscheint. Bei der Strafzumessung darf laut dem bundesgerichtlichen Urteil aber dennoch straf erhöhend berücksichtigt werden, dass die Delikte tatsächlich aus fremdenfeindlichen Beweggründen erfolgten und die Opfer die Gewalttätigkeiten auch als «rassistische Akte» empfanden.

Geldwäscherei – In BGE 133 III 323 ff. hatte das BGER die in der Lehre umstrittene Frage, ob die Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes als eigenständige Schutznormen eine deliktische Haftung gemäss Art. 41 OR begründen können, noch offen gelassen. Im Urteil 4A_21/2008 vom 13. Juni 2008 (Publ. vorgesehen) kommt die zivilrechtliche Abteilung des BGER nun zum Schluss, dass sich die für den ausservertraglichen Haftanspruch erforderliche Widerrechtlichkeit «nicht unmittelbar aus dem Verstoss gegen eine Sorgfalts- oder Ver-

haltenspflicht nach GwG ableiten» lasse. Sie weist ausserdem darauf hin, dass auch die Bestimmung des Art. 305^{ter} StGB (mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht) den Schutz der individuellen Vermögensinteressen des Opfers der Vortat nicht erweitere, handle es sich bei diesem Straftatbestand doch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, welches nur die Rechtspflege, nicht aber einen allfälligen privaten Geschädigten (mit)schütze. Mithin ist nur bei vorsätzlichem oder eventualvorsätzlichem Handeln i.S. von Art. 305^{bis} StGB von einer schuldhaften Handlung des Finanzintermediärs und allfälliger Ersatzpflicht für den zugefügten Schaden auszugehen.

III. Literatúrauswahl

M. Amstutz/M.A. Niggli (Hrsg.), Verantwortlichkeit im Unternehmen, Zivil- und strafrechtliche Perspektiven, Basel 2007; *A. Donatsch*, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 9. Aufl., Zürich 2008; *J. Hurtado Pozo*, Droit pénal, Partie générale, Genf 2008; *M. Imfeld*, Variatio delectat? Die neue Verbundstrafe nach Art. 42 Abs. 4 StGB, ZStrR 126 (2008) 41 ff.; *B. Isenring*, Die Strafbarkeit des direkten bürgerlichen Stellvertreters nach Artikel 158 Ziff. 2 StGB, Mit einer ausführlichen Darstellung des direkten bürgerlichen Stellvertretungsrechts, Diss. Zürich 2007; *M. Killias et al.*, Précis de droit pénal général, Bern 2008; *D. Koller*, Cybersex, Die strafrechtliche Beurteilung von weicher und harter Pornographie im Internet unter Berücksichtigung der Gewaltdarstellungen, Diss. Zürich 2007; *R. Kuhn*, Zur Revision des Geldwäschereigesetzes – eine Würdigung des neuen Entwurfs, AwR 2/2008, 56 ff.; *L. Moreillon* (Hrsg.), Aspects pénaux des Accords bilatéraux Suisse/Union européenne, Accords de Schengen, Dublin et autres engagements bilatéraux, Basel 2008; *M.A. Niggli/H. Wiprächtiger* (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I und II, 1. Aufl., Basel 2007; *C. Riedo*, Der neue Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches – Das intertemporale Recht, SZK 1/2008, 34 ff.; *F. Riklin*, Schweizerisches Strafrecht Allgemeiner Teil I, Verbrechenslehre, 3. Aufl., Zürich 2007; *N. Schmid* (Hrsg.), Kommentar Einziehung – Organisiertes Verbrechen – Geldwäscherei, Bd I, 2. Aufl., Zürich 2007; *K. Seelmann*, Nichtstun als Straftat – Bedeutungszuwachs und Problempotenzial der unechten Unterlassungsdelikte, ZStrR 125 (2007) 262 ff.; *G. Stratenwerth*, Voraussetzungen einer Unternehmenshaftung de lege ferenda, ZStrR 126 (2008) 1 ff.; *S. Trechsel et al.*, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich 2008; *Ch. Weber*, Aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsstrafrecht; Jusletter 23.6.2008.